

Studien zur  
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des  
Max-Planck-Instituts  
für europäische Rechtsgeschichte  
Frankfurt am Main

Band 265

ERSTER HALBBAND



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2011

Michael Stolleis

# Ausgewählte Aufsätze und Beiträge

Herausgegeben von  
Stefan Ruppert und Miloš Vec





Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2011

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH  
Frankfurt am Main 2011

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der  
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen  
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm  
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.  
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany  
ISSN 1610-6040  
ISBN 978-3-465-04137-5

ERSTER HALBBAND

Vorwort ... ..	IX
I. Frühe Neuzeit	
Löwe und Fuchs. Eine politische Metapher im Frühabsolutismus	I
Friedrich Meineckes <i>Die Idee der Staatsräson</i> und die neuere Forschung ... ..	15
Grundzüge der Beamtenethik (1550–1650) ... ..	41
Untertan – Bürger – Staatsbürger. Bemerkungen zur juristischen Terminologie im späten 18. Jahrhundert ... ..	73
Condere leges et interpretari. Gesetzgebungsmacht und Staatsbildung in der frühen Neuzeit ... ..	109
Reformation und öffentliches Recht in Deutschland ... ..	135
Zur Rezeption von Giovanni Botero in Deutschland ... ..	161
Lipsius-Rezeption in der politisch-juristischen Literatur des 17. Jahrhunderts in Deutschland ... ..	173
Sich allweg dermaßen zu verhalten wie es einem aufrechten und redlichen Mitbürger zu tun gebührt und wohl ansteht. Ein württembergisches Dorfrecht von 1593 ... ..	205
Was bedeutet »Normdurchsetzung« bei Policyordnungen der Frühen Neuzeit?... ..	219
»Konfessionalisierung« oder »Säkularisierung« bei der Entstehung des frühmodernen Staates ... ..	241

Die Idee des souveränen Staates ... ..	261
»Respublica mixta«. Zur Verfassung des Alten Reichs ... ..	285
Der Streit um den Vorrang, oder: Der Wasunger Krieg ... ..	299
Die Prinzessin als Braut ... ..	311
Fünf Frauen am Hofe... ..	325
2. 19. Jahrhundert	
Die Historische Schule und das öffentliche Recht ... ..	341
»Junges Deutschland«, jüdische Emanzipation und liberale Staatsrechtslehre in Deutschland ... ..	355
Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts ... ..	379
»Innere Reichsgründung« durch Rechtsvereinheitlichung 1866–1880... ..	403
Die Entstehung des Interventionsstaates und das öffentliche Recht	433
Der <i>Mordfall Heinze</i> und die <i>Lex Heinze</i> ... ..	461
Der lange Abschied vom 19. Jahrhundert. Die Zäsur von 1914 aus rechtshistorischer Perspektive ... ..	479
3. Neuere Rechtsgeschichte / Juristische Zeitgeschichte	
Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, Deutsches Reich, »Drittes Reich« – Transformation und Destruktion einer politischen Idee ... ..	499
Öffentliches Recht und Privatrecht im Prozeß der Entstehung des modernen Staates ... ..	521
Der Methodenstreit der Weimarer Staatsrechtslehre – ein abgeschlossenes Kapitel der Wissenschaftsgeschichte? ... ..	545

## ZWEITER HALBBAND

Rechtsordnung und Justizpolitik 1945–1949 ... ..	567
Die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer. Bemerkungen zu ihrer Geschichte ... ..	591
Das Zögern beim Blick in den Spiegel. Die deutsche Rechtswissenschaft nach 1933 und nach 1945 ... ..	615
Nach der Sintflut. Die Wiederherstellung des Rechtsstaats und der Demokratie in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg ...	635
Verwaltungsrechtswissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland ... ..	651
Staatsbild und Staatswirklichkeit in Westdeutschland (1945–1960) ... ..	679
Gerechtigkeit durch Strafrecht? Die Bundesrepublik und ihre »Zentrale Stelle« ... ..	701
Ein Staat ohne Staatsrecht, eine Verwaltung ohne Verwaltungsrecht? – Zum öffentlichen Recht in der Rechtswissenschaft der DDR ... ..	721
Europa als Vorstellung und Arbeitsgebiet der westdeutschen Staatsrechtslehre nach 1945 ... ..	739
Europa als Rechtsgemeinschaft ... ..	765
4. Geschichte des Sozialrechts	
Die Sozialversicherung Bismarcks. Politisch-institutionelle Bedingungen ihrer Entstehung ... ..	777
Sozialversicherung und Interventionsstaat 1881–1981 ... ..	803
Hundert Jahre Gesetzliche Krankenversicherung ... ..	825
Industrielle Revolution und Sozialversicherung ... ..	837

Die unvollendete Gerechtigkeit. Das Projekt Sozialstaat und seine Zukunft ... ..	857
System und Geschichtlichkeit des Sozialrechts ... ..	875
Entstehung und Entwicklung des Bundessozialgerichts ... ..	891
Geschichtlichkeit und soziale Relativität des Alters ... ..	917
5. Recht und Rechtsgeschichte im Kontext	
Aufgaben der Neueren Rechtsgeschichte oder: Hic sunt leones ...	939
Im Namen des Gesetzes ... ..	953
Staatsrechtslehre und Politik ... ..	973
Wie entsteht ein Wissenschaftszweig? Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltungsrecht nach dem Ersten Weltkrieg ... ..	993
Vom Verschwinden verbrauchten Rechts ... ..	1007
Der lernfähige und lernende Staat ... ..	1027
Die Legitimation von Recht und Gesetz durch Gott, Tradition, Wille, Natur, Vernunft und Verfassung ... ..	1047
Erwartungen an das Recht... ..	1065
Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?	1083
Europäische Rechtsgeschichte, immer noch ein Projekt ... ..	1113
Erstdrucknachweise ... ..	1127

Aufsätze sind ein spezielles Publikationsformat, welches untrennbar mit der Entstehung und Ausbreitung institutionalisierter Wissenschaft verbunden ist und derzeit Konjunktur in der Wissenschaftspolitik hat. In den Naturwissenschaften können »paper« von Kollegen bewertet und in einem dem Ansehen und Ideenreichtum des Autors angemessenen »journal« veröffentlicht werden. Sukzessiv ist diese Entwicklung in den Geistes- und Sozialwissenschaften angekommen. Kürzere Veröffentlichungen verheißen eine bessere Rezeption als die klassische Monographie. Sie lassen sich schneller konsumieren und in der Zeit des »open access« auch leichter zugänglich im Netz publizieren. Entsprechend werden Wissenschaftler aufgefordert, bei Bewerbungen ihre drei nach eigener Einschätzung besten Aufsätze einzureichen; ganze Disziplinen verzichten in den Geistes- und Sozialwissenschaften auf das klassische Format der Monographie. Auch die tradierten Qualifikationsschriften sind betroffen, sie werden zunehmend »kumulativ« eingereicht. Die vielzitierte »Krise der geisteswissenschaftlichen Monografie« setzt sich fort, wenn man das Forschungs- und Publikationsverhalten von Forschern nach der Habilitation betrachtet. Dieses Kapitel der jüngsten Wissenschaftsgeschichte kann und soll hier nicht bewertet werden.

Anders in dem Werk von Michael Stolleis: Sein Name ist eng mit klassischen Monographien verbunden. Der 2012 erscheinende vierte Band wird die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik erschließen. Die drei bisher erschienenen Bände der »Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland« (1988–1999) sind längst ein Standardwerk. Zusätzlich finden sich weitere bedeutende Monographien etwa zur »Geschichte des Sozialrechts in Deutschland« (2003), die »Sozialistische Gesetzlichkeit. Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in der DDR« (2009) oder die komprimierte, aber überaus erfolgreiche Schrift über das »Auge des Gesetzes« (2004).

Die berühmten Monographien dürfen aber nicht über einen anderen Umstand hinwegtäuschen: Michael Stolleis hat eine Vielzahl von Aufsätzen verfasst. Über Jahrzehnte hat er auf diese Weise mehr als vier Jahrhunderte der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts systematisch erschlossen. Einige dieser Schriften sind ebenfalls berühmt geworden, andere wurden später zu eigenständigen Veröffentlichungen ausgebaut. Nicht wenige sind in Sammelbänden oder internationalen Zeitschriften erschienen. Das erschwert den Zugang und lässt manch bemerkenswerten Aufsatz nur mühsam Leser finden. Die vorliegende Aufsatzsammlung bezweckt daher einen einfacheren Zugriff durch die Veröffentlichung in *einem* Buch. Ein ähnliches, allerdings weniger umfassendes Anliegen verfolgten bereits drei Aufsatzsammlungen, die verschiedene Publikationen mit einer thematischen Klammer vereinigten: »Staat und Staatsraison in der frühen Neuzeit«



(1990) fasste Aufsätze zum älteren öffentlichen Recht zusammen, »Konstitution und Intervention« (1999) enthielt »Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert«; »Recht im Unrecht« (1994) versammelte die »Studien zur Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus« (so die Untertitel). Bei näherer Betrachtung wird eine gewisse Parallele zu den ersten drei Bänden der »Geschichte des öffentlichen Rechts« sichtbar.

Anders als diese bisher erschienenen und teilweise vergriffenen Bücher verfolgt die vorliegende Aufsatzsammlung einen breiteren Ansatz. Auch sie kann keine Vollständigkeit für sich reklamieren. So musste auf den erneuten Abdruck von Rezensionen ebenso verzichtet werden wie auf Miszellen, Nachrufe, Portraits oder wichtige Veröffentlichungen in deutschen Tageszeitungen. Ferner wurde vom Nachdruck von Tagungsberichten ebenso Abstand genommen wie leider auch von durchaus bedeutsamen Artikeln in Lexika. Freunde des literarischen Michael Stolleis werden seine Beiträge zu Johann Peter Hebel vermissen. All diese Begrenzungen auf die hier ausgewählten, uns wichtig erscheinenden und zum Teil schwer zugänglichen Aufsätze mussten aus Platzgründen erfolgen. Dennoch bilden auch die übrig gebliebenen Beiträge eine umfangreiche Sammlung, die sich über zwei stattliche Teilbände erstreckt.

Fünf Themenfelder werden vorliegend unterschieden. Die drei ersten sind historisch aufgebaut und folgen so der Systematik der bisherigen Aufsatzsammlungen, ohne mit ihnen auch nur ansatzweise textidentisch zu sein. Im vierten Themenfeld finden sich die Beiträge zur Geschichte des Sozialrechts, das fünfte versammelt wichtige programmatische Beiträge und Erörterungen von wissenschaftlichen Methodenfragen.

Äußerer Anlass für die Zusammenführung dieser vielen eindrucksvollen Schriften ist der 70. Geburtstag des Autors. Ausführlicher Rechtfertigungen bedarf die erneute Veröffentlichung nicht: Wissenschaftliche Qualität, innovative Fragestellungen und nicht zuletzt die sprachliche Brillanz sprechen für sich. Die Texte wurden in ihren ursprünglichen Fassungen belassen, d. h. inhaltlich nicht aktualisiert, einige Tippfehler und Literaturangaben wurden stillschweigend korrigiert bzw. ergänzt. Dem Leser sollen damit Beiträge in leicht verfügbarer Weise geboten werden, die in mehrfacher Hinsicht komplementär zu den großen wissenschaftsgeschichtlichen Handbüchern von Michael Stolleis stehen. Seine Aufsätze haben die geisteswissenschaftliche Monografie des Forschers nicht ersetzt, im Gegenteil: Sie enthalten sondierende Beiträge, thematische Vertiefungen, methodische Reflektionen und spezielle Einzelfallstudien. Damit machen sie Kontexte verständlich und erschließen weitere Schichten der Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts, deren Erforschung Michael Stolleis wie kein anderer angestoßen und geprägt hat.

Stefan Ruppert und Miloš Vec  
Frankfurt am Main, den 20. Juli 2011

# Löwe und Fuchs

Eine politische Maxime im Frühabsolutismus

## I.

Von dem spartanischen Feldherrn Lysander (gef. 395 v. Chr.) berichtet Plutarch, er habe sein politisches Handeln mit der Maxime gerechtfertigt: »Wo das Löwenfell nicht zureicht, muß man den Fuchspelz anziehen.«<sup>1</sup>

Lysander steht bei Plutarch neben dem römischen Diktator Sulla, und beide werden vorgestellt als löwenähnliche politische Kraftnaturen, die aber durchaus in der Lage gewesen seien, auch eine gewisse »füchsische« Verschlagenheit zur Erreichung ihrer Ziele einzusetzen. Beide handeln nach dem Grundsatz, daß dem Starken die List und dem Listigen die Stärke jeweils nach Bedarf zu Hilfe kommen müsse.

Die zugrundeliegende ethisch-politische Problematik, ob die Politik den Geboten der Gerechtigkeit und der Religion unterworfen sei, ob sich das »Gerechte« als das dem Starken Zuträgliche definieren lasse,<sup>2</sup> ob und inwieweit Täuschung und Betrug in der Politik um eines gerechten Zieles willen erlaubt seien, gewann mit dem Zerfall der mittelalterlichen Glaubens- und Ordnungseinheit neue Virulenz. Die beiden großen Epochen des europäischen »Individualismus«, Antike und Renaissance, traten nicht nur ästhetisch, sondern auch in Fragen der politischen Ethik in neue und vertiefte Beziehungen. Die Herausbildung unabhängiger »Staaten« aus der Einheit der »Respublica christiana«,<sup>3</sup> die zur Souveränität führenden und aus älteren kanonistischen Vorlagen entwickelten Formeln vom »Rex, qui superiorem

1 PLUTARCHUS, *Vitae*, ed. C. SINTENIS, Leipzig 1908 ff., Bd. II, 383–417; PLUTARCH, *Große Griechen und Römer*, engl. u. übers. v. KONRAT ZIEGLER, Bd. III, Zürich 1955, 14. Zu LYSANDER vgl. PAULY's Real-Encyclopädie der Class. Altertumswiss. 26. Halbbd. Stuttgart 1927, Sp. 2503.

2 PLATON, *Politeia*, I, 338 c.

3 P. V. SIVERS (Hrsg.), *Respublica Christiana*, München 1969.

non recognoscit in terris«<sup>4</sup> kündeten sowohl die Personifizierung des Staates als eines eigenständigen handlungsfähigen »Individuums« als auch den Aufstieg des einzelnen »Politikers« als geschichtsmächtiger Figur an. Mit der Entwicklung des neuzeitlichen europäischen Staatensystems ging daher auch ein zunehmender politischer Subjektivismus und Voluntarismus einher. Indem die politische Aktion das normative Gefüge der abendländischen Ordnung sprengte, gewannen auch der heroische Einzelne und seine Willensentschlüsse an Gewicht. Seine persönlichen Eigenschaften (Kraft, Mut, Friedensliebe, Rücksichtslosigkeit, Verschlagenheit usw.) konnten Krieg oder Frieden bedeuten und rückten deshalb ins Zentrum der politischen Ethik. Je weniger dem überlieferten christlichen Normkodex Entscheidungsregeln des politischen Handelns zu entnehmen waren, desto wichtiger wurde offenbar die Steuerung des einzelnen »Souveräns« durch die Fürstenspiegel<sup>5</sup> und neue übergreifende Ordnungssysteme. Wichtigstes neues System ist das Völkerrecht,<sup>6</sup> das bezeichnenderweise dort konzipiert wurde, wo eine junge Republik mit überseeischen »internationalen« Interessen die Bindung an das alte Reich abgeschüttelt hatte (1581).

Die wissenschaftliche Lehre von der Politik und das moderne Völkerrecht haben so nicht ohne Grund deutliche Zäsuren ihrer Entwicklungsgeschichte dort, wo – in dramatischer Verkürzung – die für die Neuzeit entscheidend gewordenen Ereignisse sich häuften.<sup>7</sup> Die Entdeckung der Neuen Welt (1492), der Beginn der Kämpfe um Italien (1494), die Reformation (1517), der Wandel der Heeres- und Belagerungstechnik, der Aufstieg der neuen Handelshäuser in der Politik<sup>8</sup> und der Beginn des Frühabsolutismus drängen sich auf wenige Jahre zusammen. Auch räumlich ist der Schauplatz eng. Vor allem in Italien entwickelten sich früher als anderswo Elemente einer Staatstheorie auf empirischer Basis, setzte sich ein von der aristotelischen Politik und der Scholastik abgelöster Politikbegriff und eine am schöpferischen Individuum

4 Nachw. bei M. J. WILKS, *The Problem of Sovereignty in the later Middle Ages*, Cambridge 1964; H. QUARITSCH, *Staat und Souveränität*, Frankfurt 1970.

5 W. BERGES, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*, Stuttgart 1938.

6 W. PREISER, Art. Völkerrechtsgeschichte I, in: STRUPP-SCHLOCHAUER, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. III, Berlin 1962, insbes. 693–703.

7 H. MAIER, *Die Lehre der Politik an den deutschen Universitäten vornehmlich vom 16. bis 18. Jahrhundert*, in: D. OBERNDÖRFER (Hrsg.), *Wissenschaftliche Politik*<sup>2</sup>, Freiburg 1966; W. PREISER, *Über die Ursprünge des modernen Völkerrechts*, Festschr. W. Schätzel, 1960.

8 M. BRION, *Die Medici*, Wiesbaden 1970; G. FRHR. v. PÖLNITZ, *Die Fugger*<sup>3</sup>, Tübingen 1970; R. HILDEBRAND, *Die »Georg Fuggerischen Erben«. Kaufmännische Tätigkeit und sozialer Status 1555–1600*, Berlin 1966; R. MANDROU, *Les Fugger, propriétaires fonciers en Souabe 1560–1618*, Paris 1969.

orientierte Entwicklungsidee der Geschichte durch. Dabei leistete die verwandelnde Aneignung der antiken Quellen unschätzbare Hilfe.

## II.

Im politischen Denken dieser Zeit nimmt seit jeher unbestritten Niccolò Machiavelli (1469–1527) eine Schlüsselstellung ein. Er ist der »Wegebahner des modernen kontinentalen Machtstaates« (G. Ritter). Er gilt als der eigentliche Begründer der Lehre von den Staatsinteressen, d. h. der Autonomie politischer Entscheidungen gegenüber den Geboten der Moral, der Religion und des Rechts. »Das grundsätzliche Neue in Machiavellis politischer Theorie bestand darin«, so faßt Wolfgang Preiser im »Wörterbuch des Völkerrechts« treffend zusammen, »daß er lehrte, im Falle einer anders nicht zu lösenden Kollision zwischen den Geboten der Moral oder des Rechts auf der einen Seite, elementaren Interessen der Machtbewahrung im Innern oder der Erhaltung des Staates gegenüber äußeren Gegnern andererseits dürfe, ja müsse der leitende Staatsmann Moral und Recht hinter der – bald danach von seinem Landsmann Francesco Guicciardini erstmals so genannten ›Staatsräson‹ zurücktreten lassen; keine moralische oder vertragliche Bindung dürfe eine Rolle spielen, wenn die politische Notwendigkeit verlange, daß man sich von jenen Bindungen freimache. Erst auf dieser Grundlage konnte sich der Staat der Neuzeit zu jenem ›selbstzweckhaften‹ extrem souveränen Gebilde entwickeln, dessen internationale Bindungen entweder überhaupt nicht als rechtliche aufgefaßt wurden oder doch nach den Grundsätzen der *Clausula rebus sic stantibus* im konkreten Fall leicht abzustreifen waren.«<sup>9</sup>

Es ist deshalb nicht überraschend, daß die eingangs genannte *Maxime* des Lysander bei Machiavelli wieder auftaucht und von ihm zu einer besonders knappen und plastischen Metapher des »modernen Fürsten« verdichtet wird. In dem für die Nachwelt so anstößigen Kapitel 18 des *Principe* (1513)<sup>10</sup> sagt er zur Frage der Bindung des Fürsten an das gegebene Wort, ein Fürst müsse »verstehen gleicherweise die Rolle des Tieres und des Menschen durchzuführen. Diese Lehre haben die Schriftsteller des Altertums den Fürsten verhüllt gegeben, wenn sie berichten, daß Achilles und viele andere Fürsten der Vorzeit dem Zentaur Chiron zur Erziehung anvertraut wurden. Daß ein Fürst einen Lehrmeister bekommt, der halb Mensch halb Tier ist, soll nichts anderes

9 W. PREISER (Anm. 6), 696.

10 Es ist überschrieben »*Quomodo fides a principibus sit servanda*«. K. H. MULLAGK, Phänomene des politischen Menschen im 17. Jahrhundert, Berlin 1973, 57–59.

heißen, als daß er verstehen muß, die Natur beider zu vereinigen, und daß eine allein keinen Bestand hat. Da also ein Fürst in stande sein muß, die Natur eines Tieres anzunehmen, so muß er sich den Fuchs und den Löwen aussuchen; denn der Löwe ist wehrlos gegen Schlingen, der Fuchs gegen Wölfe. Man muß also Fuchs sein, um die Schlingen zu kennen und Löwe, um die Wölfe zu schrecken. Diejenigen, die sich einfach nach dem Löwen richten, verstehen ihre Sache schlecht.«<sup>11</sup> Wer immer sein Wort halten wollte, käme angesichts der Schlechtigkeit der Menschen zu Schaden; deshalb: »wer am besten verstanden hat den Fuchs zu spielen (usare la golpe) ist am besten weggekommen. Man muß nur verstehen, der Fuchsnatur ein gutes Aussehen zu geben (bene colorire) und ein Meister sein in Heuchelei und Verstellung.«<sup>12</sup> Kurz darauf bezieht sich Machiavelli bei Bemerkungen zu Kaiser Septimus Severus (193–211 n. Chr.) nochmals hierauf: »Da er als neu zur Herrschaft gelangter Fürst Großes verrichtete, will ich kurz darlegen, wie ausgezeichnet er es verstand, den Fuchs und den Löwen zu spielen, die der Fürst, wie oben gesagt, beide zum Vorbild nehmen muß.«<sup>13</sup>

Die in die Metapher von Löwe und Fuchs gekleidete Maxime, der politisch Handelnde müsse Kraft und Intelligenz, Stärke und List, Mut und Kalkül verbinden, ist nicht nur von der unübersehbaren Machiavelli-Literatur der Neuzeit,<sup>14</sup> sondern auch von den Zeitgenossen als besonders aufschlußreich bzw. decouvrierend für Machiavellis Denken empfunden worden. Indem man seine Lehre in gröbster Vereinfachung auf diese Sätze konzentrierte, war es einfach, ihn zum zweckorientierten amoralischen Pragmatiker der Macht zu stempeln. Die lange Kette der Machiavelli-Deutungen in politischer Absicht nimmt hier ihren Anfang.

Vor der Frage nach Reaktionen auf jene Maxime wäre zu klären, aus welcher Quelle sie Machiavelli geschöpft hat. Sowohl die Verwendung einer sprichwörtlichen Redensart<sup>14a</sup> als auch die direkte Übernahme aus Plutarch sind möglich. Sichere Aussagen sind hierbei schwer zu gewinnen, doch gibt es Anhaltspunkte: Während seiner zweiten diplomatischen Mission zu Cesare Borgia nach Imola, die sich von Oktober 1502 bis Januar 1503 hinzog, be-

11 Übers. v. E. MERIAN-GENAST in der von H. FREYER eingeleiteten Reclam-Ausgabe, 1961.

12 a. a. O.

13 Principe, XIX.

14 Gute Übersicht bei DELIO CANTIMORI in seiner Ausgabe von MACHIAVELLIS politischen Schriften, Ed. Garzanti 1976, XLII ff.

14a Vgl. etwa M. T. CICERO, De officiis I, 13: »Da aber auf zwei Weisen, nämlich mit Gewalt oder List, Ungerechtigkeit geschieht, so scheint List gleichsam zum Fuchs, Gewalt zum Löwen zu gehören. Beides ist des Menschen überaus unwürdig.« (Übers. K. BÜCHNER, Artemis-Ausgabe Zürich 1965, 39).

schaffte sich Machiavelli die griechisch-römischen Biographien Plutarchs in einer lateinischen Übersetzung aus Venedig.<sup>15</sup> Cesare Borgia, das Urbild des zugleich mutigen und verschlagenen Herrschers («... ich wüßte für einen neuen Fürsten keine besseren Lehren als das Beispiel seiner Taten»<sup>16</sup>), beeindruckte Machiavelli tief und zwar gerade durch die Skrupellosigkeit seines Wechsels zwischen Stärke und List.<sup>17</sup> Die heimtückische Ermordung seiner Gegner im Winter 1502/3 – hierüber hat Machiavelli im sog. »Valentino« berichtet<sup>18</sup> – zeigten, wozu dieser Mann auf dem Gipfel seiner Macht fähig war. Machiavelli kommentierte die Ereignisse mit dem Hinweis, Cesare Borgia habe angesichts des damaligen Kräfteverhältnisses, um weiter voranzukommen, zur »List« gegriffen, und er betonte abschließend: »Wenn ich alle Taten des Herzogs zusammenfasse, so wüßte ich nichts an ihm auszusetzen, vielmehr kann man ihn füglich, wie ich auch getan habe, für alle als Vorbild hinstellen, die durch Glück und fremde Waffen zur Herrschaft gelangt sind ... Wer also lernen will, in seinem neu begründeten Fürstentum mit seinen Feinden fertig zu werden, sich Freunde zu verschaffen, durch *Gewalt oder List* den Sieg zu erringen ... der kann keine näherliegenden Beispiele finden als die Taten Cesare Borgias.«<sup>19</sup> Auf diesem Hintergrund muß die Lektüre von Plutarch im Winter 1502/3 und die dort überlieferte Maxime Lysanders von erregender Aktualität gewesen sein. Da Machiavelli die antiken Autoren nicht als gelehrter Philologe studierte, sondern sie produktiv in politische Theorie umzusetzen versuchte,<sup>20</sup> konnten Lysander und Sulla unschwer mit Cesare

- 15 R. BELTZ, Machiavelli, Hamburg 1899, 17; G. SASSO, Niccolò Machiavelli. Geschichte seines politischen Denkens, Stuttgart 1965, 24 ff., 29 ff.
- 16 Principe, VII.
- 17 J. W. ALLEN, A History of political Thought in the sixteenth Century, London 1951, 449; G. SASSO (Anm. 14) 31–40. In der antimachiavellistischen Literatur wird es später ein beliebtes Argument, CESARE BORGIA sei gescheitert, weil er machiavellistischen Lehren gefolgt sei. Vgl. etwa D. SAAVEDRA Y FAXARDO, Ein Abriss eines Christlich-Politischen Printzens ... Amsterdam 1655, Symbolum XLIII; L. DANAEUS, Politices Christianae Libri septem, 2. Aufl. Genf 1606, 4: »Hic Principis Machiavellici tristissimus exitus fuit.«
- 18 MACHIAVELLI, Descrizione del modo tenuto dal Duca Valentino nello ammazzare Vitellozzo Vitelli, Oliverotto da Fermo, il Signor Pagolo e il Duca di Gravina Orsini, in der Anm. 13 zit. Ausgabe S. 3 ff. Zur Datierung A. GERBER, Niccolò Machiavelli, Nachdr. Turin 1962, 38 ff.
- 19 Principe, VII. Hierzu auch W. WAETZOLD, Niccolo Machiavelli, München 1943, 56: »Die Begegnung mit Cesare Borgia ist Machiavellis politisches Urerlebnis«; TH. SCHIEDER, Niccolò Machiavelli: Epilog zu einem Jubiläumsjahr, HZ 210 (1970) 265 ff., 271 zu Löwe und Fuchs.
- 20 ELLINGER, ZgStW 44 (1888) 29; F. MEHMEL, Machiavelli und die Antike, in: Antike und Abendland II (1948) 171; K. REINHARD, Thukydides und Machiavelli, in: C. BECKER (Hrsg.), Vermächtnis der Antike, Göttingen 1960; G. OESTREICH, Die antike Literatur als Vorbild der praktischen Wissenschaften

Borgia in eine Linie gebracht werden. Die Annahme ist naheliegend, daß sich bei Machiavelli das Bild von »Löwe und Fuchs« aus Plutarch mit den Zügen Cesare Borgias verbunden hat. Die Sentenz Lysanders im 18. Kapitel des *Principe*, so läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit sagen, stammt aus der Plutarch-Lektüre jenes Winters 1502/3.

### III.

Nun zu den Reaktionen der Zeitgenossen auf »Löwe und Fuchs«. Bereits der erste prominente Kritiker Machiavellis, der englische Kardinal Reginald Pole, bezog sich sieben Jahre nach Erscheinen des »Principe« im Druck (1532) auf die hier ins Auge gefaßte Passage.<sup>21</sup> In seiner 1539 verfaßten »Apologia ad Carolum Quintum Caesarem«<sup>22</sup> warnte er die Fürsten und Nationen Europas vor dem von der Hand des Satans geschriebenen Buch, weil sein Autor empfohlen habe, Religion und Tugenden nur zu heucheln um des politischen Effekts willen, sie »sozusagen als Mausefalle zum Fangen der Hausmäuse« zu gebrauchen.<sup>23</sup> Dann faßte er Machiavellis Lehre zusammen: »der Fürst solle zunächst die Rolle des Löwen, dann die des Fuchses spielen. Diese beiden Tiere nennt er nämlich und formt seinen Fürsten nach ihrem Bild; denn er zieht die auf Furcht gegründete Herrschaft der auf der Zuneigung (des Volkes) gegründeten als nützlicher, sicherer und leichter vor. Der Rolle des Löwen weist er den ersten Rang zu, sie bildet gleichsam die Grundlage, während er nach Bedarf dem Fuchs den Rest überläßt, so daß sie sich abwechseln; wo der dem Fuchs eigentümliche Betrug nichts vermag, öffnet die Gewalt des Löwen einen Ausweg; wo offene Gewalt weniger zu vermögen scheint, wird der Fuchs wie durch unterirdische Gänge eingeführt.«<sup>24</sup> Wer wie Machiavelli, so schloß Pole in beschwörendem Ton, dem Betrug das Wort rede, liefere die Menschheit der Herrschaft von Fürsten aus, die wilden Tieren glichen: »Tut der dies etwa nicht, der die Regierungsgewalt der Wildheit des Löwen und der List des Fuchses ausliefert?«<sup>25</sup>

im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Classical Influences on European Culture AD 1500–1700*, Cambridge U.P. 1975.

21 R. MOHL, *Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften*, Bd. III, Erlangen 1858, 543; H. LUTZ, *Ragione di Stato und christliche Staatsethik im 16. Jahrhundert*, 2. Aufl. Münster 1976, 26 ff. m. w. Nachw.; G. R. ELTON, *Reform und Renewal*, 1973; DERS., *Studies in Tudor and Stuart History, Politics and Government*, 1974; DERS., *Reform and Reformation*, 1977.

22 H. LUTZ, 48 ff.

23 H. LUTZ, 60.

24 H. LUTZ, 57.

25 H. LUTZ, 59.

Der nun intensiv einsetzende Antimachiavellismus gegen den »unreinen und verbrecherischen Schreiber« (Bischof Osorius 1542), den »dannato autore«,<sup>26</sup> der gelehrt habe, nichts sei unrecht was nütze,<sup>27</sup> wiederholt in der Regel die von Pole genannten Argumente. Wesentlich ist weniger die Ruchlosigkeit der Mittel, von denen Machiavelli in sachlichem Ton spricht, als die Tatsache, daß die Entscheidung über ihren Einsatz von der aktuellen Konstellation der Interessen und nicht von den Geboten der Kirche abhängen solle. Die posthume Verdammung dieses Autors (Römischer Index 1559; Index des spanischen Generalinquisitors 1583)<sup>28</sup> gehört zur Frontbildung der Gegenreformation, dann aber auch zur ständischen Opposition gegen den aufsteigenden Absolutismus. Beide bedienen sich Machiavellis gewissermaßen als Phantomgegner, um die antikatholischen bzw. antiständischen »Politici« in seinen Dunstkreis zu bringen. Letztere werden als verderbliche Sekte, die sich in den meisten europäischen Ländern festgesetzt habe, vorgestellt. Innocent Gentillet behauptet 1576 erbittert, es seien »Machiavelistes (Italiens ou Italianisez)«, die Frankreich regierten. Sein deutscher Übersetzer spricht 1580 von »Machiavelliten«<sup>29</sup> und etwa gleichzeitig setzt sich der Ausdruck auch in Spanien und England durch. Sittenverfall, Entrechtung der Stände, Abwendung von der wahren Religion, skrupelloses politisches Handeln von Vertragsverletzungen bis zur Bartholomäusnacht werden dieser »Sekte« angelastet.

Immer wieder in dieser ganz Europa erfassenden und etwa von 1550 bis 1650 reichenden Auseinandersetzung spielt die Maxime Lysanders von »Löwe und Fuchs« eine Rolle. So zahlreiche Autoren kommen darauf zu sprechen, daß man vermuten darf, einen Knotenpunkt im Denken jener Zeit über Recht und Moral der Fürsten gefunden zu haben. Je mehr die Fürsten in dieser Phase der Entstehung des modernen Staates Macht akkumulierten, desto dringlicher wurde die Frage, welche Ziele ihnen vorgegeben oder vorzugeben seien und welche Mittel von ihnen eingesetzt werden dürften. Sie gipfelte in der Alternative zwischen dem »princeps christianus« und jenem von Machiavelli empfohlenen Mischwesen, das fähig sein sollte, »gleicherweise die Rolle des Tieres und des Menschen zu spielen«.<sup>30</sup>

26 Zusatz auf dem Titelblatt der 1598 erschienenen italienischen Übersetzung von P. DE RIBADENEIRA, *Tratado* (unten Anm. 31).

27 »Nihil iniustum quod fructuosum«, so faßt CASPAR BARLAEUS, *Dissertatio de bono principe adversus N. Machiavelli Florentini ...* Amsterdam 1633, MACHIAVELLIS Lehre zusammen.

28 F.H. REUSCH, *Die Indices Librorum Prohibitorum des sechzehnten Jahrhunderts*, Tübingen 1886, 198, 443.

29 I. GENTILLET, *Discours sur les moyens de bien gouverner*, Geneva 1576, Préface (2. Aufl. 1577, p. 25).

30 *Principe*, XVIII.



Der entschiedenste Verfechter des Leitbildes vom »Princeps christianus«, der spanische Jesuit Pedro de Ribadeneira, stellte die Beziehung zwischen Lysander und Machiavelli, die Pole offenbar nicht bewußt war, mit Deutlichkeit wieder her. Bei der Erörterung der Frage, ob Betrug (*dissimulatio*) erlaubt sei, zitierte er zunächst ein Wort Ludwigs XI. von Frankreich (»nescit regnare, qui nescit dissimulare«) und meinte dann, zum Kern der Sache führe jener Ausspruch des spartanischen Feldherrn Lysander – er habe zu jenen Politikern gehört, die Gerechtigkeit und Nutzen vermischten –, wenn der Fürst sich nicht mit der Löwenhaut bedecken könne, müsse er den Fuchspelz nehmen, ein Rat, den Machiavelli oft wiederholt und gelobt habe.<sup>31</sup> Immerhin war hier Machiavelli nicht mehr isoliert, sondern wurde einem von der Antike bis in die Gegenwart reichenden Denktypus zugeordnet. Gleichzeitig werden aber die »Politiker«, die Schüler dieses »schlechten Menschen und Gehilfen des Teufels«, als neue und besonders verderbliche Sekte gebrandmarkt: ihnen fehle die Scheu vor der Religion, sie fragten nicht nach wahr oder falsch, sondern danach, »si es proposito para su razón de Estado«, und außer auf Machiavelli beriefen sie sich vor allem auf Tacitus, Jean Bodin, De la Noue und Duplessis-Mornay.

Was nun den Betrug anging, so gab es in der Sache doch eine gewisse Annäherung an Machiavelli. Ribadeneira verwarf zwar die Lüge als Mittel der Politik, akzeptierte dann aber doch das Verschweigen von Staatsgeheimnissen: »Keine Lüge ist das Verschweigen und Verbergen in Rat und Tat als größtes Geheimnis (wie man es bei der Regierung der Staaten tun muß).«<sup>32</sup> Sogar eine Lüge, vorgebracht ohne Bosheit und aus gewichtigen Ursachen zum Vorteil des Gemeinwesens, soll erlaubt sein, aber gleichsam nur als Gegengift und vor allem gegen unchristliche Fürsten.

Kurz zuvor hatte auch der gewandte und gelehrte Italiener Giovanni Botero eine ähnliche Linie eingeschlagen. Indem er kirchliches Interesse und »Ragion di stato« engstens aneinanderrückte, christianisierte und entschärfte er Machiavellis Lehre.<sup>33</sup> Auch ihm ist allerdings die Geheimhaltung der »Arcana«

31 PEDRO DE RIBADENEIRA, *Tratado de la Religion y Virtudes que deve tener el Príncipe Christiano, para gouernar y conseruar sus Estados. Contro lo que Nicolas Machiavello y los Politicos deste tiempo enseñan*, Madrid 1595 (zit. nach d. Aufl. Antwerpen [Plantin] 1597, 233); vgl. auch die lat. Übersetzung *Princeps Christianus adversus Nicolaum Machiavellum ...* Antwerpen 1603, 195 f.

32 *Tratado*, 237.

33 G. BOTERO, *Della Ragion di Stato*, ed. L. FIRPO (*Classici Politici*, vol. 2, Torino 1948); Zusammenfassung der neueren Literatur bei L. FIRPO, *Dizion. Biogr. degli Italiani* Bd. 13 (1971) 352–362.

selbstverständliches Gebot. Kriegslisten sind erlaubt und notwendig: »So auch jener vernünftige und höchst scharfsinnige Spartaner Lysander, der ebensoviel durch Strategie wie durch Kraft und Hilfsmittel bewirkt hat. Einem, der ihm dies vorwarf, antwortete er »wenn das Löwenfell nichts nützt, muß man das Fuchsfell anziehen.«<sup>34</sup> Für Friedenszeiten rückte Botero aber von der *Maxime* Lysanders ab, die, wie er mit Seitenblick auf Machiavelli sagte, oft verherrlicht worden sei. Daß sich dieser Seitenblick nur auf den »Principe« bezog, lehrt die mit dem »Principe« unvereinbare Stelle aus Machiavellis »Discorsi«: »Betrug ist überall schändlich, nur im Krieg ist er lobenswert und rühmlich.«<sup>35</sup>

Die Spannung zwischen den reinen Grundsätzen von Religion, Recht und Moral und der schmutzigen Praxis beschäftigte alle diese Autoren. Stets ging es um die Bestimmung der »Ausnahmen« von den allgemeinen Tugend- und Rechtsregeln aus Gründen der »Necessitas«, des »bonum commune« und der »ratio status«. Wichtigste Grundlage für die Entscheidung dieser Probleme waren Kenntnis und Handhabung der »Prudentia politica« (Weltklugheit), die zur Vermeidung extremer Lösungen riet. Weder Lobredner des Verbrechens noch praxisferner und wirkungsloser Moralist zu sein, war das Ziel der Gratwanderung in diesem Gelände. Besonders typisch ist hierfür Justus Lipsius in seiner ebenfalls 1589 erschienenen »Politik«.<sup>36</sup> Es ist eine Bestätigung der hier verfolgten Spur, daß er gerade bei der Erörterung der Zulässigkeit von List und Betrug sowohl auf Lysander wie auch Machiavelli Bezug nimmt. Gemäß seiner Lehre von der »prudentia mixta«, die gegen den kleinen Betrug nichts einzuwenden hat, die den mittleren Betrug um guter Zwecke willen duldet, und nur den groben und großen Betrug verwirft (Politik IV, 14), zitierte er zustimmend die alte *Maxime*: »Ubi Leonina pellis non pertingit, oportet Vulpinam assuere«, was sein deutscher Übersetzer Melchior Haganaeus 1599 in die Worte bringt: »Und nach Lysandri der Lacedämonier Königs meynung: Muß man alda ein Fuchsbalch mit anflicken / da die Löwenhaut nicht zu-reichen wil.« Auch Pindars Lob eines Mannes, der im Streit ein Löwe, bei der Beratung ein Fuchs war, wird zustimmend angefügt.

Lipsius, der schon in der Vorrede seiner »Politik« ein Bekenntnis zu Machiavelli abgelegt hatte, ging an dieser durch das Zitat des Lysander bezeichneten Stelle nochmals auf ihn ein: erfahrene Leute, meinte Lipsius, müßten die Empfehlung, zugleich Löwe und Fuchs zu sein, billigen »und sagen / daß der Italianer Machiavellus nicht also schlechthin zuverdammten:

34 BOTERO, lib. II, cap. 5; lib. IX, cap. XXII, zit. nach d. lat. Ausg. v. GEORG DRAUDIUS, Straßburg 1602, 692.

35 Discorsi III, 40.

36 LIPSIUS, *Politicorum sive civilis doctrinae libri sex*, Leiden 1589.

Der doch heutigs tags von einem jeden Schulfuchß vnd Bachanten sich steupen lassen muß: / vnd daß: wie der heilige Basilius redet / auch eine Ehrliche vnd löbliche Betriegerey sey.«<sup>37</sup> Daß hierzu auch die »listigen Anschläge und Practicken« im Kriegsfall gehörten, ist bei dem Schwergewicht, das die »Prudentia militaris« bei Lipsius hat, selbstverständlich. Er geht dabei sogar über antike Vorbehalte gegen Kriegslisten hinweg,<sup>38</sup> mit dem Zusatz freilich, diese heiklen Dinge seien nicht für jedermann geschrieben, vor allem nicht für die Jugend, sondern für alte und erfahrene Leute.

Wie man sieht, gehen politischer Realismus, eine gewisse Lockerung der religiösen und ethischen Gebote gegenüber der Politik und entsprechende Nachsicht gegenüber Machiavelli Hand in Hand. Lipsius' unbefangene Verwendung einer Kernstelle aus dem 18. Kapitel des »Principe« und seine Verteidigung Machiavellis zeugen in einer Zeit, die mit dem Vorwurf der Ketzerei und des Machiavellismus schnell bei der Hand war, von persönlichem Mut. Das enorme Ansehen, das Lipsius in der wissenschaftlichen Welt genoß, bot ihm allerdings auch weitreichenden Schutz.

Anders war die Situation bei dem in päpstlichem Dienst stehenden Philologen und Publizisten Gaspare Scioppio (Caspar Schoppe, 1576–1649),<sup>39</sup> der übrigens zusammen mit Lipsius und Philipp Rubens auf dem sogenannten Mantuaner Freundschaftsbild von Peter Paul Rubens dargestellt ist.<sup>40</sup> Ihm war ein offenes Bekenntnis zur Trennung von Moral und Politik zwar versagt, doch ging er in dieser Richtung, raffiniert »balancierend«,<sup>41</sup> so weit wie irgend möglich. Sein Verfahren war zunächst, zu zeigen, daß auch die über allen Zweifel erhabenen Autoritäten Aristoteles und Thomas von Aquin die Anwendung von Täuschung, Betrug, Meineiden usw. erörterten, daß sie dies aber nur »hypothetice« taten (d. h. *wenn* sich ein Tyrann an der Macht halten wolle, *dann* müsse er zu solchen Mitteln greifen!), daß sie stets aber die Tyrannis abgelehnt und die wahren Fürstentugenden gepredigt haben. Wer hier

37 Deutsche Übersetzung LIPSIUS/MELCHIOR HAGANÆUS, Neustadt a. d. Hardt/ Frankfurt 1618 (1. Aufl. 1599), 145 f. Diese auf Machiavelli bezogene Stelle ist in anderen Ausgaben getilgt. So in der mir vorliegenden Amsterdam 1622.

38 LIPSIUS, Politik V, 17.

39 Über ihn umfassend MARIO D'ADDIO, *Il pensiero politico di Gaspare Scioppio*, Milano 1962.

40 Das Bild befindet sich im Wallraff-Richartz-Museum in Köln. Abb. in: Rubens in Italien (Katalog), Köln 1977, Bd. I, 76, II, 2–4; M. WARNKE, *Kommentare zu Rubens*, Berlin 1965; W. PRINZ, *The »Four Philosophers« by Rubens and the Pseudo-Seneca in Seventeenth-Century Painting*, in: *The Art Bulletin* 55 (1973), 410–428; O. ZOFF, *Die Briefe des P. P. Rubens*, Wien 1918.

41 MEINECKE, *Die Idee der Staatsräson*, 4. Aufl. München 1976, 165; D'ADDIO (Anm. 39), 499 ff.